

RESOLUTIONEN
und
BESCHLÜSSE
der Generalversammlung
NEUNTE NOTSTANDSSONDERTAGUNG

29. Januar - 5. Februar 1982

GENERALVERSAMMLUNG

OFFIZIELLES PROTOKOLL: NEUNTE NOTSTANDSSONDERTAGUNG

BEILAGE Nr. 1 (A/ES-9/7)



VEREINTE NATIONEN

New York 1982

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B. Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) von ihnen durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolution 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

1/2

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B. Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

Neben dem Wortlaut der Resolutionen und Beschlüsse der neunten Notstandssondertagung der Generalversammlung enthält der vorliegende Band ein Verzeichnis dieser Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern (s. Anhang).

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

I N H A L T

<u>Abschnitt</u>	<u>Seite</u>
I. Tagesordnung	1
II. Resolutionen	2
III. Beschlüsse	7
A. Wahlen und Ernennungen	7
B. Sonstige Beschlüsse	7

ANHANG

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse (nach laufenden Nummern)	8
---	---

I. TAGESORDNUNG 1/

1. Eröffnung der Tagung durch den Präsidenten der Generalversammlung
2. Schweigeminute für Gebet bzw. Besinnung
3. Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die Neunte Notstandssondertagung der Generalversammlung:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Mandatsprüfungsausschusses
4. Annahme der Tagesordnung
5. Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten.

1/ Vgl. auch Abschnitt III.B, Beschluß ES-9/21

II. RESOLUTIONEN 2/

ES-9/1 - Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tagesordnungspunkts "Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten" auf ihrer neunten Notstandssonder-
tagung gemäß Sicherheitsratsresolution 500 (1982) vom 28. Januar
1982,

mit Bedauern und Sorge zur Kenntnis nehmend, daß der Sicher-
heitsrat auf seiner 2329. Sitzung vom 20. Januar 1982 aufgrund
der Gegenstimme eines Ständigen Ratsmitglieds nicht die geeigne-
ten Maßnahmen gegen Israel ergriffen hat, die der Rat in Resolu-
tion 497 (1981) vom 17. Dezember 1981 gefordert hatte,

unter Hinweis auf Sicherheitsratsresolution 497 (1981),

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/122 E vom 11. Dezember
1980,

in Bekräftigung ihrer Resolution 36/226 B vom 17. Dezember
1981,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 21. De-
zember 1981 3/ und 31. Dezember 1981 4/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezem-
ber 1974, in der eine Angriffshandlung u.a. als "die Invasion
oder der Angriff durch die Streitkräfte eines Staates auf das
Gebiet eines anderen Staates, oder jede auch noch so vorüber-
gehende militärische Besetzung als Folge einer solchen Invasion
oder eines solchen Angriffs, oder jede gewaltsame Einverleibung
des Hoheitsgebiets eines anderen Staates oder eines Teils davon"

-
- 2/ Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß, da die
Generalversammlung gemäß Regel 63 ihrer Geschäftsordnung nur
als Plenum zusammentrat.
 - 3/ A/36/846 mit Korr.1-S/14805 mit Korr.1. Der gedruckte Wortlaut
findet sich in Official Records of the Security Council, Thirty-
sixth Year, Supplement for October, November and December 1981,
Dokument S/14085
 - 4/ Official Records of the Security Council, Thirty-sixth Year,
Supplement for October, November and December 1981, Dokument
S/14821

definiert und ferner bestimmt wird, daß "keine Überlegung irgendwelcher Art, sei sie politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder sonstiger Natur... als Rechtfertigung für eine Aggression dienen (kann)",

erneut betonend, daß die gewaltsame Gebietsaneignung nach der Charta der Vereinten Nationen, den Grundsätzen des Völkerrechts und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unzulässig ist,

abermals erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 5/ auf das besetzte syrische Hoheitsgebiet anwendbar ist,

im Hinblick darauf, daß Israels Vergangenheit und Verhalten überzeugend beweisen, daß es kein friedliebender Mitgliedstaat ist und seinen mit der Charta übernommenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist,

ferner im Hinblick darauf, daß Israel sich unter Verletzung von Artikel 25 der Charta geweigert hat, die zahlreichen einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats - zuletzt die Resolution 497 (1981) - anzuerkennen und durchzuführen,

1. verurteilt Israel aufs schärfste dafür, daß es die Sicherheitsratsresolution 497 (1981) und die Generalversammlungsresolution 35/226 B nicht befolgt hat;

2. erklärt, daß Israels Beschluß, die besetzten syrischen Golanhöhen seiner Gesetzgebung, Rechtssprechung und Verwaltung zu unterstellen, eine Angriffshandlung nach Artikel 39 der Charta der Vereinten Nationen und nach Generalversammlungsresolution 3314 (XXIX) darstellt;

3. erklärt erneut, daß Israels Beschluß, die besetzten syrischen Golanhöhen seiner Gesetzgebung, Rechtssprechung und Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei rechtliche Gültigkeit und/oder Wirkung hat;

4. stellt fest, daß alle Maßnahmen, die Israel ergreift, um seinem Beschluß im Zusammenhang mit den besetzten syrischen Golanhöhen Wirkung zu verleihen, rechtswidrig und ungültig sind und nicht anerkannt werden dürfen;

5/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 973, S. 287; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder; u.a. BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1954 II S. 917 und GBI. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1956 I Nr. 95 S. 1053

5. bekräftigt ihre Feststellung, daß alle Bestimmungen des Haager Abkommens von 1907 6/ und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet anwendbar sind, und fordert alle Vertragsparteien dieser Instrumente auf, ihre Verpflichtungen nach diesen Instrumenten unter allen Umständen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen;

6. stellt fest, daß die seit 1967 andauernde Besetzung der syrischen Golanhöhen und deren faktische Annexion nach dem israelischen Beschluß, dieses Gebiet seiner Gesetzgebung, Rechtssprechung und Verwaltung zu unterstellen, eine ständige Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

7. beklagt zutiefst die negative Stimmabgabe eines Ständigen Sicherheitsratsmitglieds, durch die der Rat daran gehindert wurde, nach Kapitel VII der Charta die in der vom Rat einstimmig verabschiedeten Resolution 407 (1981) erwähnten "entsprechenden Maßnahmen" zu ergreifen;

8. beklagt ferner jegliche politische, wirtschaftliche, militärische und technologische Unterstützung für Israel, durch die Israel darin bestärkt wird, Angriffshandlungen zu begehen und seine Besetzung und Annexion besetzter arabischer Gebiete zu konsolidieren und unbegrenzt fortzuführen;

9. betont mit Nachdruck ihre Aufforderung an die Besatzungsmacht Israel, ihren Beschluß vom 14. Dezember 1981, die syrischen Golanhöhen ihrer Gesetzgebung, Rechtssprechung und Verwaltung zu unterstellen, einen Beschluß, der zur faktischen Annexion dieses Gebiets führte, unverzüglich rückgängig zu machen;

10. erklärt erneut, daß sich Israel als Grundvoraussetzung für die Schaffung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten unbedingt vollständig und bedingungslos aus allen seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten zurückziehen muß;

11. erklärt, daß durch Israels Vergangenheit und Verhalten bestätigt wird, daß es kein friedliebender Mitgliedstaat ist und daß es weder seinen Verpflichtungen nach der Charta noch seinen Verpflichtungen aufgrund der Generalversammlungsresolution 273 (III) vom 11. Mai 1949 nachgekommen ist;

6/ Carnegie Endowment for International Peace, The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907 (New York, Oxford University Press, 1915); deutscher Wortlaut u.a. in der Vertragssammlung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland, Vol. 28, A 345-356 (für das ehemalige Deutsche Reich)

12. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

a) Israel keinerlei Waffen und sonstiges militärisches Material zu liefern sowie jegliche Militärhilfe, die sie an Israel leisten, zu suspendieren;

b) keinerlei Waffen oder militärische Ausrüstung von Israel zu erwerben;

c) die wirtschaftliche, finanzielle und technologische Hilfe für Israel sowie die Zusammenarbeit mit Israel zu suspendieren;

d) die diplomatischen Beziehungen, Handelsbeziehungen und kulturellen Beziehungen mit Israel abubrechen;

13. fordert alle Mitgliedstaaten ferner auf, jeden bilateralen und multilateralen Verkehr mit Israel unverzüglich abubrechen, um es in allen Bereichen vollständig zu isolieren;

14. bittet die Nichtmitgliedstaaten eindringlich, sich dieser Resolution entsprechend zu verhalten;

15. fordert alle Sonderorganisationen* des Systems der Vereinten Nationen und alle internationalen Institutionen auf, sich in ihren Beziehungen mit Israel an diese Resolution zu halten;

16. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen, den Mitgliedstaaten wie auch dem Sicherheitsrat alle zwei Monate darüber zu berichten und der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung unter dem Tagesordnungspunkt "Die Lage im Mittleren Osten" einen umfassenden Bericht vorzulegen.

12. Plenarsitzung
5. Februar 1981

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

ES-9/2 - Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die neunte
Notstandssondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

billigt den Bericht des Mandatsprüfungsausschusses 7/.

12. Plenarsitzung
5. Februar 1982

7/ Official Records of the General Assembly, Ninth Emergency
Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 3, Dokument
A/ES-9/6

III. BESCHLÜSSE

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

ES-9/11 - Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 29. Januar 1982 beschloß die Generalversammlung, daß der gemäß Regel 28 der Geschäftsordnung der Versammlung eingesetzte Mandatsprüfungsausschuß für die neunte Notstandssondertagung die gleiche Zusammensetzung haben sollte wie bei der sechsunddreißigsten Tagung.

Damit gehörten dem Ausschuß die folgenden Mitgliedstaaten an: CHINA, GHANA, NIEDERLANDE, NIGER, PANAMA, PAPUA NEU GUINEA, PARAGUAY, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

ES-9/21 - Annahme der Tagesordnung

Auf ihrer ersten Plenarsitzung vom 29. Januar 1982 nahm die Generalversammlung die Tagesordnung für ihre neunte Notstandsondertagung an 8/.

8/ A/ES-9/5; vgl. Abschnitt I

A N H A N G

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN
UND BESCHLÜSSE

(nach laufenden Nummern)

Dieses Verzeichnis enthält alle Resolutionen und Beschlüsse die von der neunten Notstandssondertagung der Generalversammlung verabschiedet wurden.

RESOLUTIONEN

<u>Lfd.</u> <u>Nummer</u>	<u>Titel</u>	<u>Punkt</u>	<u>Plenar-</u> <u>sitzung</u>	<u>Datum</u>	<u>Abstimmungs-</u> <u>ergebnis</u>	<u>Seite</u>
ES-9/1	Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten	5	12.	5. Februar 1982	86-21-34*	2
ES-9/2	Beglaubigungs-schreiben der Vertreter für die neunte Notstandssondertagung der Generalversammlung	3 <u>b)</u>	12.	5. Februar 1982		6

BESCHLÜSSE

<u>Lfd.</u> <u>Nummer</u>	<u>Titel</u>	<u>Punkt</u>	<u>Plenar-</u> <u>sitzung</u>	<u>Datum</u>	<u>Abstimmungs-</u> <u>ergebnis</u>	<u>Seite</u>
------------------------------	--------------	--------------	----------------------------------	--------------	--	--------------

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

ES-9/11	Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses	3 <u>a)</u>	1.	29. Januar 1982		7
---------	---	-------------	----	-----------------	--	---

* Abstimmung mit Stimmenauszählung

<u>Lfd.</u> <u>Nummer</u>	<u>Titel</u>	<u>Punkt</u>	<u>Plenar-</u> <u>sitzung</u>	<u>Datum</u>	<u>Abstimmungs-</u> <u>ergebnis</u>	<u>Seite</u>
------------------------------	--------------	--------------	----------------------------------	--------------	--	--------------

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

ES-9/21	Annahme der Ta- gesordnung	4	1.	29. Januar 1982		7
---------	-------------------------------	---	----	--------------------	--	---

كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة

يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات ودور التوزيع في جميع أنحاء العالم. استعلم عنها من المكتبة التي تتعامل معها أو اكتب إلى : الأمم المتحدة، قسم البيع في نيويورك أو في جنيف.

如何购取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经售处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à : Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Наводите справки об изданиях в вашем книжном магазине или пишите по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женева.

COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o diríjase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen sind über Buchhandlungen und Sortimentsbuchhandlungen der ganzen Welt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an Ihren Buchhändler oder an die Vertriebsstelle (Sales Section) der Vereinten Nationen in Genf oder New York.